

Veröffentlichungspflichten 2021

Netzbereich	Frankfurt
Gesetz/ Verordnung	§ 27 Abs. 2 Nr. 9 StromNEV Veröffentlichungspflichten (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 9. den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers.
Stand	31.12.2020

9. Name des grundzuständigen Messstellenbetreibers

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH